

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2026

1. Am **Mittwoch, den 11. März 2026**, findet an der

Grundschule Rennertshofen,

Weinbergstraße 15, 86643 Rennertshofen, Telefon 0 84 34 – 78898-0

von **13:30 Uhr bis 14:30 Uhr** und von **14:45 Uhr bis 15:45 Uhr** die Schulanmeldung statt. Terminvergabe erfolgt.

Bitte unbedingt Punkt 3 „Sonderregelung für Korridorkinder“ beachten.

2. **Anmeldepflicht** besteht für die Erziehungsberechtigten für

a) jedes Kind, das bis 30. September 2026 sechs Jahre alt wird.

b) jedes im Vorjahr zurückgestellte Kind.

c) jedes Kind, das die Erziehungsberechtigten zurückstellen lassen wollen.

d) jedes Korridorkind des Vorjahres, das nicht 2025-26 eingeschult wurde.

e) jedes Kind, für das ein Gastschulantrag für eine andere Schule gestellt werden soll.

3. **Sonderregelung für Korridorkinder** (1. Juli 2020 bis 30. September 2020 geboren)

Die **Schulanmeldung** ist für diese Kinder am **10. März 2026** von **11:15 bis 12:15 Uhr** und von **12:30 bis 13:30 Uhr**. (Terminvergabe erfolgt). Nach Empfehlung durch die Schule kann für diese Kinder auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zum **10. April 2026** der Schuleintritt um ein Jahr verschoben werden.

4. Es **können** angemeldet werden (**Anmelderecht**):

- auf Antrag Kinder, die vom 01.10.2020 bis 31.12.2020 geboren sind (Oktober-, November-, Dezemberkinder). Diese Kinder sind bei der Aufnahme regulär schulpflichtig.

- auf Antrag Kinder, die ab dem 01.01.2021 geboren sind. Auch diese Kinder sind bei der Aufnahme regulär schulpflichtig. Ein **schulpsychologisches Gutachten** ist erforderlich.

Eltern von Kindern, die nach dem traditionellen Stichtag (30.09.) geboren sind, werden gebeten, eine Einschulung mit der Schule zu besprechen.

5. Geburtsurkunde (Familienstammbuch), Bestätigung über die amtsärztliche Untersuchung des Gesundheitsamtes inklusive Masernschutz und weitere Unterlagen (z. B. Sorgerechtsbeschluss) sind vorzulegen.

6. Die Kinder sind an der öffentlichen Grundschule, **in deren Sprengel** sie wohnen, anzumelden.

7. Die Erziehungsberechtigten sollten **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen.

8. Kinder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am angesetzten Termin zur Schulanmeldung kommen können, sind nach Absprache mit der Schulleitung an einem anderen Termin vorzustellen.

9. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf **können** von ihren Erziehungsberechtigten in Absprache mit der zuständigen Grundschule **unmittelbar an einer für das Kind geeigneten** öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden, wenn feststeht, dass eine angemessene Förderung nur in der zuständigen Förderschule erfolgen kann. Ansonsten erfolgt die **Anmeldung grundsätzlich** an der zuständigen Grundschule. Bitte bereits jetzt Kontakt mit den zuständigen Schulen aufnehmen.

10. Erziehungsberechtigte ausländischer Kinder melden ihre Kinder ebenfalls an der öffentlichen Grundschule an, **in deren Sprengel** sie wohnen.

11. Erziehungsberechtigte, welche die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

Rennertshofen, Februar 2026

Iris Plichta, Rektorin